

1.10 Schulanlage Umiken

Benützungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil des Reglementes über die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen des Stadtrates vom 21. Dezember 2005.

Allgemeine Benützungsbestimmungen

1. Zuständigkeit

Während der Unterrichtszeiten ist die Schulleitung, ausserhalb dieser sowie während der Schulferien das Stadtbauamt zuständig. Als Unterrichtszeit gilt Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

2. Aufsicht

Die unmittelbare Aufsicht über die zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen üben die Haus- resp. Turngerätewarte aus. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

3. Belegungsplan

Das Stadtbauamt stellt (für die Zeit ausserhalb der Unterrichtszeiten) einen Belegungsplan auf.

Der Stadtrat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung zum bestehenden Belegungsplan für eigene, militärische oder Zwecke Dritter zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden die Betroffenen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch das Stadtbauamt informiert.

Die Aufnahme in den Belegungsplan erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Anlagen. Die Bedürfnisse der Schulen haben Vorrang.

4. Benützung, Gesuchseinreichung

Vereinen und Organisationen werden auf Gesuch hin die Räume und Anlagen, soweit mit dem Belegungsplan vereinbar, temporär zur Verfügung gestellt. Ortsansässige Organisationen, welche ihr Benützungsgesuch fristgerecht eingereicht haben, geniessen den Vorrang vor anderen Interessenten.

Benützungsgesuche sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Schulleitung resp. beim Stadtbauamt einzureichen.

Benützungsgesuche für Samstag und Sonntag werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Die Räume und Anlagen dürfen an Karfreitag, am Oster- und Pfingstsonntag, am Eidg. Bettag, in der Zeit von Weihnachten bis Neujahr sowie am Rutenzug nicht benützt werden. Zudem bleiben sie während der Hauptreinigungen geschlossen.

Die Turnhallen stehen während der Schulferien den Vereinen zur Verfügung, soweit es die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten zulassen.

Gesuche für Jahresbewilligungen sind bis spätestens Ende Mai einzureichen.

5. Regelmässige Benützung

Den ortsansässigen Vereinen können Räumlichkeiten und Anlagen entsprechend dem Belegungsplan von Montag bis Freitag zur regelmässigen Benützung zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Benützungsbewilligung hat eine maximale Geltungsdauer von einem Schuljahr (August bis Juli).

Eine regelmässige Benützung an Samstagen und Sonntagen wird nicht bewilligt.

6. Ortsansässige Organisationen

Als ortsansässig gelten Organisationen, welche

- ihren Sitz in Brugg haben und den Namen Brugg/Umiken tragen
- den Namen Brugg/Umiken in Verbindung mit einem anderen Gemeindennamen tragen und mindestens einen Drittel aktive Mitglieder aus der Stadt Brugg verzeichnen
- regionalen Charakter haben und dies durch ihren Namen zum Ausdruck bringen. Zudem muss mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder aus der Stadt Brugg stammen.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat auf Antrag hin.

7. Bewilligungsentscheid, Inkasso

Das Stadtbauamt entscheidet über die Erteilung der Benützungsbewilligung unter gleichzeitiger Festlegung der Gebühren und Entschädigungen gemäss Gebührenreglement.

Die Räume und Anlagen werden nur Vereinen und Organisationen zur Benützung überlassen, welche für sachgemässe Bedienung der Einrichtungen und Einhaltung der Sorgfaltspflicht Gewähr bieten können.

Für das Inkasso der erhobenen Gebühren und Entschädigungen ist die Finanzverwaltung zuständig.

8. Sorgfaltspflicht

Die Benützung der Räume und Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen.

Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand zurückzulassen resp. am dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu deponieren.

An den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

9. Haftpflicht, Schadenregulierung

Die Stadt lehnt jede Haftpflicht für mit der Benützung in Zusammenhang stehende Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie Unfälle ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen als Werkeigentümerin haftet.

Für Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Gesuchsteller. Dieser muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Schadenfälle sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Das Stadtbauamt ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Gesuchstellers auszuführen oder ausführen zu lassen.

10. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reglement ist die zuständige Aufsichtsperson befugt, Fehlbare zurechtzuweisen. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfalle hat die Aufsichtsperson Fehlbare den zuständigen Behörden zu melden.

Bei grober oder wiederholter Missachtung der Benützungsbestimmungen kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.

11. Kaution

Der Stadtrat behält sich vor, im Hinblick auf allfällige Schäden vor Erteilung der Benützungsbewilligung eine angemessene Kaution oder Sicherstellung zu verlangen.

12. Benützungsdauer

Die Benützung der Räume und Anlagen hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Ohne besondere Bewilligung müssen sie um 22.15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen werden auf Gesuch hin bei Proben zu Vereinsanlässen toleriert.

Der Ausfall einzelner Belegungen ist dem Hauswart sowie dem Stadtbauamt rechtzeitig zu melden.

Die Benützer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Fenster (mit Ausnahme der Oberlichter in den Turnhallen) geschlossen, die Lichter gelöscht, die Wasserhähnen abgestellt, die Geräte versorgt sind, und der ursprüngliche Zustand der Räume und Anlagen wiederhergestellt ist.

13. Zutritt, Schlüssel

Es dürfen nur die zugewiesenen Räume resp. Anlagen betreten werden.

Grundsätzlich liegt das Öffnen und Schliessen der Gebäude, Räume und Anlagen sowie auch die Regulierung der Heizung in der Zuständigkeit des Hauswarts.

Bei einer regelmässigen Benützung sind die Benützer dafür verantwortlich, dass die Gebäude, Räume und Anlagen spätestens um 22.15 Uhr abgeschlossen sind.

Schlüssel, welche die Vereine und Organisationen gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Sollte der Schlüsselinhaber – auch innerhalb des Vereins, der Organisation – wechseln, muss der neue Inhaber den Empfang des Schlüssels beim zuständigen Hauswart quittieren.

Verlorene Schlüssel müssen auf eigene Kosten ersetzt werden, dies kann gegebenenfalls die Kosten für den Ersatz der ganzen Schliessanlage umfassen.

14. Ruhe und Ordnung

Die Benützung darf weder den Schulunterricht noch die Nachbarschaft stören. Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist zu wahren.

Insbesondere dürfen von im Freien installierten Lautsprecheranlagen keine übermässig störenden Emissionen ausgehen. Der Einsatz von derartigen Anlagen ist auf ein Minimum zu beschränken.

15. Sanitäts- und sonstiges Material

In jeder Anlage steht für die Leistung von erster Hilfe Sanitätsmaterial zur Verfügung. Es ist für alle Anlagenbenützer zugänglich. Für die Komplettierung des Materials ist der zuständige Turngeräthewart verantwortlich.

Den Benützern wird untersagt, anderes in verschlossenen Kästen aufbewahrtes Material zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung von anderen Vereinen oder Dritten gehörendem Material ist bei diesen eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Schulmaterial darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Lehrkraft benützt werden.

16. Rauchverbot

Gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist das Rauchen gestützt auf die Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a und 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung in allen Räumlichkeiten verboten.

17. Verpflegung, Restauration

Die Einnahme von Verpflegungen ist in allen Räumlichkeiten und Anlagen untersagt. Ausnahmebewilligungen werden nur für Turnhallen erteilt und fallen in die Zuständigkeit der Schulleitung resp. des Stadtbauamtes.

Bei Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt muss der Benützer bei der Regionalpolizei ein Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit/Vereinsanlässe einreichen.

Wird dem Benützer eine Restaurations- resp. Verpflegungsbewilligung erteilt, ist dieser verpflichtet, die dadurch notwendigen Reinigungs- und Aufräumarbeiten der Räumlichkeiten sowie des umliegenden Geländes sicherzustellen.

18. Parkierung

Fahrräder sind in den dafür bestimmten Ständern, Motorräder auf den entsprechenden Parkplätzen abzustellen. Sie dürfen nicht an die Gebäudemauern angelehnt oder auf den Pausenplätzen parkiert werden.

Autos sind auf den öffentlichen oder eigens dafür gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

Ergänzende Benützungsbestimmungen für Turnhallen, Aussenanlagen und Spielwiesen

1. Turnhallen

Die Turnlokale dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss benützt werden. Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden verunreinigen oder beschädigen, sind nicht zugelassen.

Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle oder Mobiliar bewirken, sind untersagt. Ballspiele sind insoweit zugelassen, als sie weder eine Gefährdung der Mitwirkenden noch eine Beschädigung der Halle und ihrer Einrichtungen zur Folge haben. Die verwendeten Bälle müssen sauber sein. Bälle, die im Freien benützt werden, sind in der Halle nicht zugelassen.

Die direkten Ausgänge der Turnhallen ins Freie dürfen nur mit besonderer Bewilligung benützt werden.

2. Aussenanlagen und Spielwiesen

Die Grünflächen dürfen nur bei trockenem Boden betreten werden. Schuhe mit Zapfen jeglicher Art sind verboten.

Der zuständige Hauswart entscheidet in Zweifelsfällen, ob die Aussenanlage zur Benützung freigegeben werden kann. Die Benützungsbewilligung schafft kein Recht, die Aussenanlagen bei jeder Witterung zu benützen.

Im Freien benützte Geräte sind vor dem Versorgen zu reinigen. Die Innengeräte dürfen nur ausnahmsweise mit entsprechender Bewilligung des Turngerätewartes im Freien benützt werden.

Das Ein- und Ausschalten der Aussenbeleuchtungen erfolgt durch den Hauswart.

Die Laufbahnen dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit max. 9 mm langen Nägeln betreten werden.

Die Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden.

Für Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur Filler oder Bänder verwendet werden. Diese Markierungen sind, andere Absprachen vorbehalten, durch den Benutzer vorzunehmen.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten gelten ergänzend die Benützungsbestimmungen für Spielplätze.

3. Bestimmungen für Grossanlässe

Die Organisation des Anlasses ist mit dem zuständigen Hauswart mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu besprechen.

Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Hauswartes folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Abdecken des Hallenbodens mit dem vorhandenen Schutzbelag sowie Rollen und Versorgen des Schutzbelages nach Abnahme durch den Hauswart.
- Bestuhlen und Abräumen der Halle und aller benützten Nebenräume.
- Alle benützten Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben. Das Reinigungsmaterial wird vom zuständigen Hauswart zur Verfügung gestellt.
- Bei Veranstaltungen im Freien ist das Umgelände zu reinigen.

Werden diese Anweisungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen. Der Aufwand wird dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

Für die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Musik- und Lautsprecheranlagen ist durch den Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser hat ebenfalls 14 Tage vor dem Anlass mit dem zuständigen Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Die Anlagen dürfen dekoriert werden. Der Veranstalter hat jedoch darauf zu achten, dass die Wände, Decken und Böden nicht beschädigt werden.

Für Ruhe und Ordnung hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrt für die Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Die Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Turnplätze und Anlagen dürfen unter keinen Umständen als Parkplätze benützt werden.

Der Hauswart übergibt dem Veranstalter die Halle bei Anlässen rechtzeitig, frühestens aber nach Beendigung des Schulunterrichts.

Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume noch in derselben Nacht, bei Samstagveranstaltungen am Sonntag nach spezieller Abmachung mit dem Hauswart zur Abnahme zu melden.

Die Entsorgung, inkl. Muldenmiete, Abtransport und Gebühren ist Sache des Veranstalters.

Brandwache

Für übliche Anlässe muss keine Brandwache gestellt werden. Der Veranstalter hat jedoch folgendes sicherzustellen:

- Die Standorte der Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Nasslöschposten) müssen dem Veranstalter bekannt sein, und er muss diese Geräte bedienen können. Zudem müssen die Löschergeräte jederzeit zugänglich sein.
- Die markierten oder beleuchteten Notausgänge dürfen nicht durch Mobiliar oder sonstige Gegenstände verstellt sein.

- Verfügt der Veranstalter nicht über die nötigen Kenntnisse der Fluchtwege und Löschposten, hat er mit dem Feuerwehripikettoffizier eine Objektbegehung zu vereinbaren.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko, insbesondere solche, wo Dekorations- und Raumgestaltungselemente eingesetzt werden, hat sich der Veranstalter bei der Feuerwehripikettstelle zu melden, um eine Objektbegehung und allenfalls eine Brandwache zu vereinbaren.

Die Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes betreffend Feuerwachen sind einzuhalten. Leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Auf der Bühne und in der näheren Umgebung ist das Rauchen untersagt.